

Alles, was Recht ist



Grundschüler dürfen den Schulweg mit dem Rad zurücklegen. Ein Radfahrverbot gibt es nicht, dafür fehlt die notwendige Gesetzesgrundlage.

Radfahrverbot für Grundschüler?

„Unsere achtjährige Tochter besucht die dritte Klasse einer Grundschule. Die Schulleitung verbietet es Schülern, die noch nicht die Radfahrprüfung abgelegt haben, mit dem Rad zur Schule zu fahren. Ist das zulässig?“ fragt ein ADFC-Mitglied aus Nordrhein-Westfalen.

Das Radfahrverbot ist ein Eingriff in Grundrechte, nämlich in die Handlungsfreiheit des Kindes und in das Erziehungsrecht der Eltern. Für das Verbot fehlt die dafür notwendige gesetzliche Grundlage: Zwar hat die Schule mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen auch auf dem Schulweg zu sorgen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen (§ 46 Abs. 1 und 3 der Allgemeinen Schulordnung NRW – ASchO NRW), jedoch bezieht sich diese Ermächtigung nur auf den inneren Schulbereich, in dem Schulleitern die Umsetzung der Unfallverhütung obliegt (Abs. 2). Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich aber nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (§ 12 Abs. 1 ASchO NRW). Für diesen Schulweg sind die Eltern oder die älteren Schüler selbst verantwortlich.

Auch der „Gemeinsame Runderlass nordrhein-westfälischer Ministerien“, der unter anderem die im vierten Schuljahr abzulegende Radfahrprüfung regelt, sieht im Abschnitt „Schutz des Kindes als Radfahrer auf dem Schulweg“ kein Radfahrverbot vor.

Außerdem gilt auch für Kinder § 1 der Fahrerlaubnisverordnung. Diese Grundregel der Zulassung lautet: „Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jeder zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.“ Das Bestehen der Radfahrprüfung am Ende der Grundschulzeit ist

jedoch keine solche vorgeschriebene Erlaubnis. Ein Führerschein für Fahrräder oder ein Mindestalter für Radfahrer ist im Straßenverkehrsrecht nicht vorgesehen. Die Straßenverkehrsordnung erlaubt Kindern im Grundschulalter grundsätzlich das Radfahren im Verkehr und enthält für diese Altersgruppe Sonderregeln für die Benutzung von Rad- und Gehwegen (§ 2 Abs. 5 StVO).

Alle Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg gesetzlich gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sie entgegen einer Empfehlung der Schule mit dem Rad zur Schule fahren. Diese Auffassung wird in der Elternzeitschrift des Bayerischen Kultusministeriums bestätigt (Heft 3/05, Seite 19 unter „Rat und Auskunft“). Der Schulweg mit dem Fahrrad steht danach unabhängig vom Alter unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Über ein Radfahrverbot oder auch über eine „dringende Empfehlung“, Schüler vor der Fahrradprüfung nicht mit dem Rad zur Schule fahren zu lassen, können die Eltern sich daher ohne nachteilige rechtliche Folgen hinwegsetzen. Dafür, dass ihr Kind sein Fahrrad beherrscht und die Verkehrsregeln kennt und befolgt, müssen sie allerdings selbst sorgen.

Roland Huhn
ADFC-Rechtsreferent



Urteile für Schüler und Lehrer rund um das Fahrrad finden ADFC-Mitglieder in der Fahrradrecht-Datenbank des ADFC. Einfach Namen und Mitgliedsnummer eingeben und einloggen in: www.adfc.de/mitglieder.